

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 688/14

Verkündet am 30.01.2015

JAe
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

1)

- Antragstellerin -

2)

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Mittler und den Richter am Landgericht Dr. Linke auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2015 für Recht:

I. Die einstweilige Verfügung vom 19.11.2014 wird zu Ziffer I. g) und II. aufgehoben.

Im Übrigen wird sie bestätigt.

II. Von den Kosten des Erlassverfahrens haben die Antragstellerin zu 1) 6/10, die Antragstellerin zu 2) 1/10 und die Antragsgegnerin 3/10 zu tragen. Von den Kosten des Widerspruchsverfahrens haben die Antragstellerin zu 1) 1/4 und die Antragsgegnerin 3/4 zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Antragsteller zu 1) und 2) dürfen die Kostenvollstreckung durch die Antragsgegnerin in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

IV. Der Streitwert für das Erlassverfahren wird in Abänderung des Beschlusses vom 19.11.2014 auf € 75.000,-- und für das Widerspruchsverfahren auf € 30.000,-- festgesetzt.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Mittler
Richterin
am Landgericht

Dr. Linke
Richter
am Landgericht

I. Die einstweilige Verfügung vom 19.11.2014 wird zu Ziffer I. g) und II. aufgehoben.

Im Übrigen wird sie bestätigt.

II. Von den Kosten des Erlassverfahrens haben die Antragstellerin zu 1) 6/10, die Antragstellerin zu 2) 1/10 und die Antragsgegnerin 3/10 zu tragen. Von den Kosten des Widerspruchsverfahrens haben die Antragstellerin zu 1) 1/4 und die Antragsgegnerin 3/4 zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Antragsteller zu 1) und 2) dürfen die Kostenvollstreckung durch die Antragsgegnerin in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

IV. Der Streitwert für das Erlassverfahren wird in Abänderung des Beschlusses vom 19.11.2014 auf € 75.000,-- und für das Widerspruchsverfahren auf € 30.000,-- festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die einstweilige Verfügung der Kammer vom 19.11.2014.

Die Antragstellerin zu 1) stellt Waffen her, den Vertrieb und Handel mit den Waffen wickelt die Antragstellerin zu 2) ab. Beide Unternehmen haben dieselben Geschäftsführer, A | S und T | H | .

Die Antragsgegnerin verlegt das Magazin „D | S | “. In der Ausgabe | /2014 vom | .2014 befasst sie sich in einem Beitrag mit der Überschrift „ Meister der Camouflage“ mit den Antragstellerinnen. Wegen der Einzelheiten der Berichterstattung wird auf die Anlage Ast 9 verwiesen.

Vor der Veröffentlichung hatte ein Mitarbeiter der Antragsgegnerin mit Mail vom 29.09.2014, Montag, mit Fristsetzung bis 02.10.2014, 10:00 Uhr, Donnerstag, den Geschäftsführern der Antragstellerinnen einen Fragenkatalog mit 53 Fragen übersandt (vgl. Anlage Ast 4). Daneben übersandte auch ein Mitarbeiter von S | | T | die aus der Anlage Ast 5 ersichtliche Anfrage mit Mail vom 30.09.2014. Die Antragstellerinnen boten mit Mail vom 01.10.2014 ein Gespräch für kommende Woche in den Kanzleiräumen ihres Münchener

2

Prozessbevollmächtigten an (vgl. Anlage Ast 6). Der Mitarbeiter der Antragsgegnerin schlug noch am selben Tag eine Telefonkonferenz für den 02.10.2014 vor, um das Thema zu besprechen, bestand aber auf einer schriftlichen Beantwortung und verlängerte die Frist hierfür bis Freitag, 03.10.2014, 12:00 Uhr (vgl. Ast 7). Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerinnen antwortete mit Mail vom 03.10.2014, dass die gesetzte Frist angesichts des Umfangs der Fragen und des Fehlens einer Presseabteilung nicht eingehalten werden könne, das Gesprächsangebot jedoch aufrechterhalten bleibe (vgl. Anlage Ast 8). Zu einem Gespräch bzw. Beantwortung der Fragen kam es letztlich nicht.

Vor der Veröffentlichung stellten die Geschäftsführer der Antragstellerinnen am 02.10.2014 fest, dass ein Mitarbeiter von S T mit einem Kamerateam sich auf dem Gelände der Antragstellerinnen aufhielt. Sie boten ihm an, den Fragenkatalog von S T und der Antragsgegnerin durchzugehen und hierzu Unterlagen vorzulegen, was dieser jedoch ablehnte. Er teilte mit, hierfür keine Zeit zu haben, und schlug stattdessen vor, sich in den Räumen der Antragsgegnerin zu treffen (vgl. Anlage Ast 1).

Auf Antrag der Antragstellerinnen, die mehrere eidesstattliche Versicherungen vorgelegt hatten, verbot die Kammer mit Beschluss vom 19.11.2014 der Antragsgegnerin unter Androhung der üblichen Ordnungsmittel,

I.

mit Bezug auf die Antragstellerin zu 1)

c) ... zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen:

„Einmal habe er [der Geschäftsführer Herr S] nach einem Besuch in M stolz erzählt, dass 'P K -Garde demnächst mit Teilen von S ' ausgerüstet werde.“,

und/oder

f) durch die Berichterstattung

„Iran, Pakistan, Saudi-Arabien - als internationaler Waffenhändler kann man sich Skrupel nicht leisten. In H und S Firma zirkuliert das Logo einer lachenden Sonne, wie es Kernkraftgegner verwenden. Dazu der Slogan: 'Gutmenschen? Nein danke!'“

den Eindruck zu erwecken, als wäre dieses Logo mit Kenntnis der Geschäftsführer Herr S und/oder Herr H in deren Firma verwendet worden,

und/oder

g) durch die Berichterstattung

„So schreckten die beiden Handwerker vom Niederrhein auch vor Geschäften mit Turkmenistan nicht zurück. Das Regime der früheren Sowjetrepublik gilt als eines der repressivsten der Welt, von Menschenrechten halten die Herrscher des zentralasiatischen Landes nicht viel.

H und S betrieben einen gehörigen Aufwand, um die deutschen Behörden von der Notwendigkeit von Waffenlieferungen an das turkmenische Innenministerium zu überzeugen. Dort war man unter anderem an Granatwerfern, Maschinenpistolen und Zubehörteilen zur Modernisierung des Kalaschnikow-Sturmgewehrs interessiert.

Auch über dieses Thema sprachen H und S, als sie 2009 im Kanzleramt waren. Der Plan sei, so heißt es in einem Gesprächsprotokoll der K Delegation, die turkmenischen 'Anti-Terror Einheiten an westliche Standards in der Ausrüstung und Bewaffnung heranzuführen'.

Ein Vertreter aus dem Kanzleramt äußerte jedoch Bedenken. Turkmenistan sei ein sogenanntes 'Istan-Land'; in dem die „Frage der Beachtung der Menschenrechte noch im Aufbau“ sei. Monatelang betrieben die K Schurkenstaat-Freunde und die Turkmenische Regierung Lobbying - doch nicht mal die Beteiligung der wirtschaftsnahen F an der neuen Koalition fruchtete. Im Herbst 2010 teilte S dem Innenminister Turkmenistans mit, dass die Bundesrepublik keine Ausfuhr von Equipment für Sicherheitsbehörden genehmige.

Damit war die Liaison zwischen Krefeld und dem kaspischen Meer aber nicht zu Ende: Wenig später bot die Firma L, die heimliche Luxemburger Dependence von H und S, den Turkmenen die Offerte war mit dem S-Angebot in großen Teilen identisch. Eigenartig auch: Die Rechnungssumme entspricht auf den Cent genau einem früheren Angebot der Krefelder - 803.381,52 Euro.

Die Firma äußerte sich nicht, was aus diesem Deal wurde. Laut Dokumenten, die dem S vorliegen, erhielt L im November 2010 vom Großherzogtum Luxembourg

aber eine Exportgenehmigung für die Lieferung mehrerer Pistolen und Gewehre nach Turkmenistan.“

den Verdacht zu erwecken, als wäre das Angebot der Firma L an das turkmenische Innenministerium mit Wissen und Wollen des Herrn H bzw. Herr S erfolgt

und/oder

h) zu behaupten und/oder zu verbreiten und/pder behaupten und/oder verbreiten zu lassen: es wären „die Waffen [M70] keineswegs komplett in Serbien zerteilt worden.“

Der weitergehende Antrag wurde zurückgewiesen. Der Antrag der Antragstellerinnen zu 2) war somit vollständig ohne Erfolg.

Gegen diesen Beschluss vom 19.11.2014 wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrem Widerspruch.

Zu Ziffer I.c) wendet sie ein, dass unstreitig der Geschäftsführer S sich wie zitiert geäußert habe. Soweit er im zu entscheidenden Verfahren geltend mache, dass es sich um eine Äußerung eines Mitarbeiters handle, die er wiedergegeben und von der er sich distanziert habe, sei dies unbeachtlich, denn diese angebliche Distanzierung sei nicht erkannt worden (vgl. Anlage AG 1.) Es sei nicht maßgeblich, wie der Geschäftsführer sich habe äußern wollen, sondern wie seine Äußerung nach dem objektiven Empfängerhorizont verstanden worden sei. Die Antragstellerin zu 1) trage im Übrigen die Glaubhaftmachungslast, da für sie die in Rede stehende Äußerung nicht ehrenrührig sei, schließlich betreibe sie Waffengeschäfte mit Russland.

Der aus Ziffer I.f) ersichtliche inkriminierte Eindruck werde nicht erweckt. Es sei unstreitig, dass das aus der Anlage AG 2 ersichtliche Logo in der Firma kursierte, eine Kenntnis der Geschäftsführer von diesem Logo werde in dem Beitrag nicht thematisiert. Sie, die Antragsgegnerin, könne nicht gezwungen werden die Frage zu klären, ob die Geschäftsführer Kenntnis hätten, wenn sie diese Frage nicht habe aufgreifen wollen. Der in Rede stehende Eindruck sei zudem zutreffend. Mitarbeiter der Antragsgegnerinnen hätten sich per Mail das Logo zugesandt, es habe außerdem in der Kantine ausgehangen, die Geschäftsführer der Antragstellerinnen hätten beim Anblick des Logos in der Kantine mehrfach Bemerkungen zu diesem gemacht (vgl. Anlagen AG 1 und AG 3). Ohnehin sei das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Antragstellerin durch die angegriffene Äußerung

angesichts der Tatsache, dass die Antragstellerinnen mit Waffen handelten, nicht berührt. Aus der Mail des Geschäftsführers H vom 21.03.2013 ergebe sich im Übrigen, was dieser von „Gutmenschen“ halte (vgl. Anlage AG 4).

Ziffer I.g) sei eine zulässige Verdachtsberichterstattung. Es liege ein hinreichender Mindestbestand an Beweistatsachen vor. Die Firma L habe dem turkmenischen Innenministerium genau dasselbe Waffengeschäft angeboten, dass die deutschen Behörden den Antragstellerinnen zuvor untersagt habe (vgl. Anlagen AG 5 – 7). Die Antragsteller hätten zudem in der Vergangenheit sehr eng mit der Firma L zusammengearbeitet (vgl. Anlagen AG 8 bis AG 10). Die Geschäftsführer der Antragstellerinnen hielten weiterhin 100 % der Anteile an der Firma L und der Geschäftsführer S sei dort Verwaltungsratsmitglied (vgl. Anlagen AG 11 bis 13). Die weiteren Voraussetzungen für eine zulässige Verdachtsberichterstattung seien ebenfalls eingehalten worden.

Die Äußerung zu Ziffer I.h) sei nur im Wege des Verdachtes verbreitet worden. Sie habe sich den Inhalt der eidesstattlichen Versicherungen, auf den der Beitrag Bezug nehme, nicht zu Eigen gemacht, sondern lediglich berichtet, dass ihr eidesstattliche Versicherungen mit der Aussage, dass die Waffen in Serbien nicht komplett zerteilt worden seien, vorlägen (vgl. Anlage AG 1 und AG 3).

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung der Kammer vom 19.11.2014 aufzuheben und den ihr zugrunde liegenden Antrag zurückzuweisen.

Die Antragstellerin zu 1) beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Sie verteidigt deren Bestand.

Sie macht geltend, dass ihr Geschäftsführer Schumacher die Äußerung zu Ziffer I.c) nur als Zitat eines Mitarbeiters wiedergegeben und sich darüber lustig gemacht habe, es habe somit gerade eine Distanzierung von dem Zitat vorgelegen (vgl. Anlagen Ast 1 und Ast 15).

Von dem Logo hätten ihre Geschäftsführer keine Kenntnis gehabt. Erst durch die angegriffene Berichterstattung hätten sie von dessen Existenz erfahren; hätten sie vorher Kenntnis gehabt, hätten sie die Benutzung des Logo unterbunden (vgl. Anlagen Ast 15 und

Ast 16 sowie in der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2015 abgegebene eidesstattliche Versicherungen).

Der aus Ziffer I.g) untersagte Verdacht sei rechtswidrig verbreitet worden. Es fehle nicht nur eine hinreichende Gelegenheit zur Stellungnahme, sondern der erforderliche Mindestbestand an Beweistatsachen. Das aus der Anlage AG 7 ersichtliche Angebot der Firma L , auf welches sich die Antragsgegnerin berufe, sei eine Fälschung. Der Briefkopf der Firma sehe sonst anders aus (vgl. Anlage Ast 18); zudem sei der Zusatz CEO ungewöhnlich, S D habe stets als CTO unterzeichnet (vgl. Anlage Ast 18). Das angebliche Angebot stimme auch offensichtlich nicht mit dem in der Anlage AG 7 enthaltenen Exportpapier überein. Der Verdacht sei unwahr (vgl. Anlage Ast 1).

Die aus Ziffer I.h) ersichtliche Äußerung sei ebenfalls unwahr (vgl. Anlage Ast 1).

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2015 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung ist die einstweilige Verfügung zu Ziffer I.g) aufzuheben, im Übrigen ist sie hinsichtlich der weiteren Verbote zu bestätigen.

Die Kostenquote und die Festsetzung des Streitwertes sind ebenfalls abzuändern.

1) Ziffer I. c), f) und h) der einstweiligen Verfügung sind zu bestätigen.

a) Die aus Ziffer I.c) ersichtliche Äußerung verletzt die Antragstellerin in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht gemäß §§ 823 Abs. 1 BGB, 1004 BGB analog. Als juristische Person kann die Antragstellerin zu 1) ihre Ehre gegen einen drohenden Angriff auf ihren Ruf mit der negatorischen Unterlassungsklage schützen (vgl. BGH, NJW 1975, 1882). Die Äußerung würdigt die Antragstellerin zu 1) in ihrem Ansehen als Wirtschaftsunternehmen herab. Diese ist nämlich für die Antragstellerin zu 1) ehrverletzend. Ihr wird mit der Äußerung nachgesagt, dass sie mit ihren Kontakten nach R nicht nur prahlt, sondern sich gerade ihrer guten Kontakte zu dem innersten Kreis des Präsidenten R s W P i, nämlich der K -Garde, die unstreitig für die Spionageabwehr und Aufklärung zuständig ist, rühmt. In diesen negativen Kontext stellt die Antragsgegnerin die fragliche 7

Äußerung, wenn sie berichtet, dass der Geschäftsführer stolz erzählt habe, dass P
K -Garde demnächst mit Teilen von S₁ ausgerüstet werde. Auch unter
Berücksichtigung der Tatsache, dass die Antragstellerin zu 1) unstreitig Waffen herstellt, die
mit ihrem Einverständnis nach R₁ geliefert werden, ist die Äußerung demnach
ehrverletzend für diese, denn für ihr Ansehen stellt es einen Unterschied dar, ob sie Waffen
nach R₁ liefert oder mit einer Ausstattung sogar der für Spionageabwehr zuständigen
Garde prahlt.

Prozessual ist davon auszugehen, dass die Geschäftsführer der Antragstellerin sich zu 1) die
fragliche Äußerung nicht als eigene verbreitet haben, sondern sich darüber hinaus von ihr
distanzierten. Denn die Antragsgegnerin trägt aufgrund der in das Zivilrecht transformierten
Beweislastregel des § 186 StGB die Glaubhaftmachungslast für die Richtigkeit der
Äußerung. Dieser hat sie nicht genügt.

Die Geschäftsführer S₁ und H₁ haben an Eides Statt versichert, dass der
Geschäftsführer S₁ die Äußerung als Zitat eines damaligen Mitarbeiters
wiedergegeben und sich darüber lustig gemacht habe (vgl. Anlage Ast 1). Der
Geschäftsführer H₁ hat ergänzend an Eides Statt versichert, dass der Geschäftsführer
S₁ geäußert habe, das glaube doch keiner, und er, Thomas H₁, habe entgegnet
„was für ein Blödsinn“ (vgl. Anlage Ast 15). Hiervon ausgehend muss allen Beteiligten klar
gewesen sein, dass es sich nicht um eine eigene Äußerung des Geschäftsführers handelt.

Die hingegen von der Antragsgegnerin vorgelegte eidesstattliche Versicherung des P₁
K₁ ist bereits unergiebig, da sie sich nicht zur konkreten Äußerung verhält, sondern
lediglich angegeben wird, das A₁ S₁ sich seiner Kontakte nach R₁
gerühmt habe (vgl. Anlage AG 3 und AG 15). M₁ K₁ versichert zwar an Eides Statt,
dass sich der Geschäftsführer S₁, wie von der Antragsgegnerin verbreitet,
geäußert hat und zwar als eigene Äußerung (vgl. Anlagen AG 1 und AG 15). Es erscheint
jedoch bereits zweifelhaft, ob die eidesstattliche Versicherung angesichts der erheblich
detaillierteren eidesstattlichen Versicherungen der Antragstellerin zu 1) ausreichend ist, denn
zu Äußerungen der Geschäftsführer verhält sie sich nicht. Jedenfalls überwiegt die
Glaubhaftmachung der Antragsgegnerin nicht, so dass sich die somit bestehende non-liquet-
Situation zu ihren Lasten auswirkt.

b) Ziffer I.f) des Verbots ist ebenfalls zu bestätigen.

Der in Rede stehende Eindruck wird zwingend erweckt. Denn die Nutzung des Logos wird für den Leser als weiteres Beispiel – neben den genannten belieferten Ländern - für die fehlenden Skrupel der Antragstellerinnen als Waffenhändler aufgeführt. In einem eigenen Absatz wird zunächst darauf hingewiesen, dass man als internationaler Waffenhändler sich Skrupel nicht leisten könne. Anschließend folgt die umstrittene Äußerung zum Logo, die deutlich macht, dass keinerlei Bedenken, welcher Art auch immer, bei der Durchführung der Waffenlieferungen bestehen und die Antragstellerinnen sich darüber hinaus über Dritte, die derartige Geschäfte ablehnen oder kritisch betrachten, lustig machen (vgl. Anlage Ast 9). Für dieses Verständnis spricht auch, dass die Erwähnung des Logos für den Leser im Kontext der Berichterstattung, die zweifelsohne ein negatives Bild von den Antragstellerinnen zeichnet, nur dann Sinn ergibt, wenn die Geschäftsführer Kenntnis von dem Logo haben.

Der inkriminierte Eindruck ist ehrenrührig. Denn die Antragstellerinnen, die ein Geschäft betreiben, welches von vielen Personen jedenfalls kritisch betrachtet wird, würden bei Duldung dieses Logos damit einverstanden sein, dass ihre Mitarbeiter sich über diese Kritiker lustig machen. Die Antragsgegnerin hat zwar zur Wahrheit des umstrittenen Eindrucks die aus der Anlagen AG 1 und 3 ersichtlichen eidesstattlichen Versicherungen vorgelegt. Danach soll das Logo in der Küche ausgehangen und die Geschäftsführer hierzu Bemerkungen gemacht haben. Die Geschäftsführer der Antragstellerin zu 1) haben jedoch zusätzlich zu ihren aus der Anlage Ast 1 ersichtlichen eidesstattlichen Versicherungen in der mündlichen Verhandlung in Kenntnis der von der Antragsgegnerin eingereichten eidesstattlichen Versicherungen an Eides Statt versichert, dass sie von dem Logo erst durch die Berichterstattung erfahren hätten, sie hätten das Logo weder in der Kantine noch woanders zuvor gesehen. Die Kammer kann nicht feststellen, dass die Geschäftsführer die Unwahrheit gesagt hätten, so dass die somit vorliegende non-liquet-Situation sich zu Lasten der Antragsgegnerin auswirkt.

Der weitere Vortrag der Antragsgegnerin führt nicht zu einer anderen Entscheidung. Ihr Vorbringen, belegt durch eidesstattliche Versicherungen, dass die Mitarbeiter in Mails das Logo verwandt hätten, ist unabhängig von den entgegenstehenden eidesstattlichen Versicherungen der Geschäftsführer unzureichend, da sich hieraus nicht deren Kenntnis ergibt.

Der Hinweis auf die aus der Anlage AG 4 ersichtliche Mail des Geschäftsführers H greift ebenfalls nicht durch, da dieser in einem konkreten Kontext Kritiker als „Gutmenschen“ bezeichnete. Dies ist ein relevanter Unterschied zu der inkriminierten Äußerung, nach der Kritiker nicht nur allgemein als „Gutmenschen“ betrachtet werden, sondern durch die

Abwandlung des bekannten Anti-Atomkraft-Slogans im Vordergrund steht, Gegner von Waffengeschäften als lächerlich erscheinen zu lassen.

Keine näheren Ausführungen bedarf es, dass das Argument der Antragsgegnerin, sie könne nicht gezwungen werden, eine Kenntnis der Geschäftsführer zu klären, wenn sie dies nicht habe thematisieren wollen, nicht durchgreift. Es ist nicht maßgeblich, was die Antragsgegnerin subjektiv hat ausdrücken wollen, sondern welcher zwingende Eindruck beim Leser entsteht. Für die Richtigkeit dieses durch das Zusammenspiel verschiedener Äußerungen erweckte Verständnis muss sie eintreten.

c) Der Unterlassungsanspruch zu Ziffer I.h) ist weiterhin begründet.

Die Antragsgegnerin hat die in Rede stehende Äußerung nicht lediglich als Verdacht verbreitet, sondern als eigene Äußerung. Sie hat den Inhalt der ihr vorliegenden eidesstattlichen Versicherungen nicht nur zitiert, sondern sich das Zitat zu Eigen gemacht. Für den Leser erscheint der Hinweis auf die eidesstattlichen Versicherungen nur als Beleg für die Richtigkeit der Äußerung, dass die Waffen in Serbien nicht zerteilt worden seien. Der Leser nimmt an, dass die Äußerung zutreffend sei, da sogar eidesstattliche Versicherungen hierzu vorliegen. Für das Zu-Eigen-Machen spricht zudem, dass die Antragsgegnerin nicht schlicht die Aussage aus den eidesstattlichen Versicherungen wiedergibt, sondern sie unterstützt diese durch den Zusatz „keineswegs“. Die aus der Anlage AG 1 ersichtliche eidesstattliche Versicherung enthält allerdings nur den allgemeinen Satz, dass teilweise Waffen komplett aus Serbien angeliefert worden seien, die Gehäuse und Läufe seien teilweise nicht vorher in Serbien zerlegt worden. Die Anlage AG 3 ist für die Richtigkeit der Aussage ohnehin unergiebig, da P K zu dem Vorwurf, die Waffen seien nicht in Serbien zerteilt worden, keine eigene Beobachtungen getroffen hat. Aufgrund der obigen Ausführungen kann dahinstehen, ob die Tatsache, dass nur eine eidesstattliche Versicherung und nicht wie im Beitrag dargestellt mehrere eidesstattliche Versicherungen die fragliche Behauptung aufstellen, ebenfalls ein Indiz für das Zu-Eigen-Machen ist.

Die Antragstellerin hat die Unwahrheit glaubhaft gemacht (vgl. Anlage Ast 1). Die Äußerung ist zweifelsohne ehrenrührig, da der Antragstellerin ein Verstoß gegen die Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft vorgeworfen wird. Die Glaubhaftmachung der Antragsgegnerin überwiegt nicht die der Antragstellerin, so dass die Äußerung zu untersagen ist.

d) Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung indiziert, es wurde keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, die einstweilige Verfügung der Kammer wurde nicht als endgültige Regelung anerkannt und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten.

2) Ziffer I.g) des Beschlusses ist nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung aufzuheben.

Bei der streitgegenständlichen Berichterstattung handelt es sich um eine zulässige Verdachtsberichterstattung, deren Voraussetzungen eingehalten sind. Eine zulässige Verdachtsberichterstattung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs voraus, dass ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliegt; dass keine Vorverurteilung stattfindet; dass die zur Verteidigung des Beschuldigten vorgetragene(n) Tatsachen und Argumente berücksichtigt werden; eine Stellungnahme des Betroffenen eingeholt wurde und dass es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handelt, dessen Mitteilung durch ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt ist (BGH NJW 2000, 1036 (1036/1037 mwN) – Korruptionsverdacht).

Ein Mindestbestand an Beweistatsachen ist zu bejahen. Nach der Anlage AG 5 unterbreitete zunächst die Antragstellerin zu 2) dem turkmenischen Innenministerium ein Angebot über eine Waffenlieferung. Dieses Angebot sowie die fehlende Ausfuhrgenehmigung der Bundesrepublik mit der Folge, dass das Geschäft nicht realisiert wurde, sind unstrittig. Die Antragstellerin zu 2) teilte mit Schreiben vom 27.09.2010 dem turkmenischen Innenministerium mit, dass die Bundesrepublik eine Genehmigung nicht erteilen werde (vgl. Anlage AG 6). Die Firma L unterbreitete nach der Anlage AG 7 Turkmenistan kurz darauf ebenfalls ein Angebot mit Datum vom 30.09.2010, welches zwar nicht vollständig, aber in großen Teilen mit dem Angebot der Antragstellerinnen übereinstimmt (vgl. Anlagen AG 5 und AG 7). Zu diesem Zeitpunkt hielt die Antragstellerin zu 2), deren Geschäftsführer ebenfalls Geschäftsführer der Antragstellerin zu 1) sind, rund 75 % der Anteile der Firma L (vgl. Anlage AG 11). Diese Anteile hatte die Antragstellerin zu 1) am 06.09.2009 erworben (vgl. Anlage AG 11). Der Mindestbestand an Beweistatsachen für den Verdacht, die Geschäftsführer der Antragstellerin zu 1) hätten von dem Angebot Kenntnis gehabt, ist daher zu bejahen. Es besteht eine weitgehende Übereinstimmung der Angebote, der zeitliche Ablauf ist auffällig und die Geschäftsführer haben in sämtlichen Firmen die beherrschende Stellung inne. Soweit die Antragstellerin geltend macht, die Anlage AG 11 betreffe einen anderen Vorgang, nämlich ein Darlehen, greift dies nicht durch. Zwar wird in dem aus der Anlage AG 11 ersichtlichen Dokument geregelt, wie der Kaufpreis für die

11

luxemburgische Firma zu leisten ist, nämlich in monatlichen Raten bis spätestens Dezember 2010. Aber es wird ebenfalls festgestellt, dass die Antragstellerin zu 2) am 06.09.2009 75,6 % der Anteile der Firma gekauft habe.

Soweit die Authentizität der Anlage AG 7 bestritten wird, kann dahinstehen, ob das Dokument echt ist, denn es kann jedenfalls nicht festgestellt werden, dass der Antragsgegnerin eine etwaige fehlende Authentizität hätte auffallen müssen.

Die Berichterstattung ist auch – noch - hinreichend ausgewogen. Für den Leser wird deutlich, dass es sich lediglich um einen Verdacht handelt. Da eine Stellungnahme fehlt, war es der Antragsgegnerin auch nicht möglich, weitere gegen den Verdacht sprechende Punkte aufzuführen.

Der Antragstellerin wurde hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. In dem den Antragstellerinnen übersandten Fragenkatalog wird der dem Verdacht zugrundeliegende Vorgang aufgegriffen (s. Fragen 24 bis 29 der Anlage Ast 4). Zwar wurde ein ungewöhnlich umfangreicher Fragenkatalog übersandt mit einer Fristsetzung von wenigen Tagen (Montag, 29.10.201, bis Freitag, 03.10.2014), die auf den ersten Blick als zu kurz erscheint. Der tatsächliche Geschehensablauf zeigt indes, dass die Antragstellerin in der Lage gewesen wäre, die Fragen innerhalb der Frist zu beantworten. Denn Donnerstag, den 02.10.2014, schlugen die Geschäftsführer der Antragstellerinnen dem Mitarbeiter von S T vor, nicht nur dessen Fragen in einem persönlichen Gespräch zu beantworten, sondern auch die Fragen der Antragsgegnerin, und zwar einzeln die Fragen durchzugehen und hierzu Unterlagen vorzulegen (vgl. Anlage Ast 1). Zu Gunsten der Antragstellerin wirkt sich nicht aus, dass die Beantwortung in einer Unterredung möglicherweise einfacher ist, als in einer schriftlichen Antwort. Dies erscheint bereits zweifelhaft, da ein Gespräch gerade wegen des Hin und Her bei Frage und Antwort oftmals länger dauert. Des Weiteren ist allein maßgeblich, ob innerhalb der Frist eine Beantwortung möglich gewesen wäre, was hier, wie der Ablauf zeigt, zu bejahen ist. Es ist nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin die Fragen bis zum 03.10.2014 nicht auch schriftlich hätte beantworten können, wenn ihr eine mündliche Beantwortung am 02.10.2014 offensichtlich möglich war. Zwar mag für den Betroffenen eine schriftliche Beantwortung mit der Sorge verbunden sein, dass eine schriftliche Antwort wegen der damit verbundenen Verkörperung nachteilig sein mag, aber der Betroffene hat grundsätzlich nicht das Recht, selbst zu entscheiden, ob nur mündlich und nicht schriftlich geantwortet werden soll. Maßgeblich ist, ob eine hinreichende Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde (vgl. OLG Hamburg, ZUM 2010, 606). In Ausnahmefällen mag dies anders zu entscheiden sein. Ein solcher Ausnahmefall kann hier jedoch nicht festgestellt werden. Es ist nicht erkennbar, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin, wie von dieser gewünscht, nur ein Gespräch in deren Büro für eine Stellungnahme hätte

anbieten müssen. Der Antragsgegnerin kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass der Mitarbeiter von S T das Gesprächsangebot abgelehnt hat, denn es ist bereits nicht erkennbar, dass dem Mitarbeiter von S T. die Fragen der Antragsgegnerin bekannt gewesen wären, erst recht ist nicht ersichtlich, dass ihm der von der Antragsgegnerin recherchierte, den Fragen zugrunde liegende Sachverhalt im Einzelnen vertraut gewesen wäre.

Da die Grundsätze der zulässigen Verdachtsberichterstattung eingehalten wurden, kann dahinstehen, ob prozessual von der Wahrheit der inkriminierten Äußerung auszugehen ist. Wenn dies der Fall wäre, wäre ohnehin nicht entscheidungserheblich, ob die Vorgaben für eine zulässige Verdachtsberichterstattung beachtet wurden. Für die Wahrheit der inkriminierten Äußerung könnte sprechen, dass die Geschäftsführer zwar an Eides Statt die fehlende Kenntnis versichert haben und verschiedene Indizien für die fehlende Authentizität des aus der Anlage AG 7 ersichtlichen Vertragsangebots vorgetragen haben, aber sie nehmen nicht in Abrede, dass ein solches Geschäft zwischen der Firma L und Turkmenistan abgewickelt wurde und erklären nicht, warum sie trotz ihrer beherrschenden Anteile an der luxemburgischen Firma von dem Verkauf nichts wussten. Eine Entscheidung hierüber kann allerdings dahinstehen, da nach Ansicht der Kammer bereits eine zulässige Verdachtsberichterstattung vorliegt.

Ergänzend wird ausgeführt, dass der im Schriftsatz vom 28.01.2015, d.h. nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung eingereicht, enthaltene neue Sachvortrag zu Ziffer I.g) nicht berücksichtigt werden kann, dem einstweiligen Verfügungsverfahren ist aufgrund des Eilcharakters eine Wiedereröffnung fremd. Im Übrigen hätte er ohnehin nicht zu einer anderen Entscheidung geführt.

3) Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 3, 92, 269, 708, 711 ZPO.

Die Kostenentscheidung und die Festsetzung des Streitwertes sind neu zu treffen gewesen.

Die Kostenentscheidung ist bereits aufgrund der Aufhebung von Ziffer I)g) des angefochtenen Beschlusses abzuändern.

Die Kammer hat weiterhin jede von den Antragstellerinnen angegriffene Äußerung mit € 7.500,-- bewertet. Versehentlich ist sie bei Erlass des Beschlusses von elf Äußerungen und nicht von zehn Äußerungen ausgegangen, was im Widerspruchsverfahren nunmehr auffiel.

Die Kostenverteilung und der Streitwert sind daher wie aus dem Tenor ersichtlich neu zu bestimmen.

. Käfer

Mittler

Dr. Linke